

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmfreunde Hochwald e.V.
Gilbert Heuser
Im Wiesengrund 11

66679 Losheim am See

Gmund, 17. Juni 2002 K/ki

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hungerberg", 66679 Losheim

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Vereins Gleitschirmfreunde Hochwald e.V. vom 07.01.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 98/1 (Starts) und 150/1, 253/1, 250/1 (Landungen), Gemarkung Losheim.
3. Die Erlaubnis gilt unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit einer Ausklinkhöhe bis zu 150 m GND.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen:

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Mahdzeitpunkt der Wiesenflächen hat sich ausschließlich an der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu orientieren.
2. Die Vegetation an den Start- und Landeflächen ist zu schonen.
3. Aus Vogelschutzgründen hat der Flugbetrieb in der Zeit vom 01.04. bis 30.06. eines jeden Jahres zu ruhen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von Euro 56,- erhoben.

V.

Begründung

1. Sachverhalt

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des DHV vom 13.05.1997 vom Antragsteller nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln genutzt. Die Gleitschirm-Freunde Hochwald e.V. haben mit Datum des 07.01.2002 einen Antrag auf Verlängerung dieser Erlaubnis gestellt.

2. Entscheidungsbegründung

Die untere Naturschutzbehörde Merzig-Wadern wurde mit Schreiben vom 31.01.2002 erneut am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 08.02.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass unter Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen der Erlaubnis vom 13.05.1997 gegen den Flugbetrieb keine Bedenken bestehen. Der Forderung eines Widerrufsvorbehaltes aufgrund von Inventarisierungen in der Biotopkartierung Saarland II, sowie aufgrund der geplanten Ausweisung von Schutzgebieten im Arten- und Biotopschutzprogramm in o.e. Landschaftsausschnitten wird durch das jederzeitige Widerrufsrecht des Erlaubnisbescheides Rechnung getragen. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt durch die Auflage "Mahdzeitpunkt" uneingeschränkt.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb